

– Dritter Teil –

Sechstes Kapitel: Satirerechtsprechung nach Staeck

Nachdem im fünften Kapitel die Rechtsstreitigkeiten untersucht wurden, die durch die Politsatire-Plakate des Klaus Staeck ausgelöst worden waren, sollen in diesem Kapitel andere satirische Medien, die ebenfalls vor Gericht verhandelt wurden, beleuchtet werden. Damit wird bezweckt, die verschiedenen möglichen juristischen Verfahrensweisen im Umgang mit Satire beispielhaft aufzuzeigen und so den Blick von einem neuen Standpunkt aus auf das Politsatire-Plakat zu schärfen. Die herausgegriffenen Entscheidungen behandeln satirische Äußerungen in einer Satirezeitschrift (A.) und in Satire-Fernsehsows (B.).

A. *Die Satire in der Satirezeitschrift*

Die Satirezeitschrift „Titanic – Das endgültige Satiremagazin“ löste seit seiner Gründung 1979 diverse anwaltliche Schreiben, Unterlassungserklärungen, gerichtliche Verfahren und sogar auch einige Verbote ganzer Ausgaben aus. Nicht ohne Grund bezeichnet sich daher das Magazin als die „verbotenste Zeitung Deutschlands“.⁸¹⁸ Ein Rechtsstreit führte auch zu einer für die Zeitschrift Titanic erfolgreichen Verfassungsbeschwerde und so zu einer Auseinandersetzung durch das BVerfG mit der Satire allgemein. Dieses Urteil wurde bereits im dritten Kapitel dieser Arbeit und zwar in Bezug auf den Satirebegriff angesprochen, insofern kann verwiesen werden.⁸¹⁹ In diesem Fall ging es um eine als Leserbrief bezeichnete Glosse in der Zeitschrift. In vielen anderen Fällen waren Fotomontagen Gegenstand der rechtlichen Auseinandersetzungen. Als Beispiel soll in diesem Kontext eine Fotomontage in der April-Ausgabe der Titanic von 1993 ausgewählt werden: Anlässlich des Rücktritts Björn Engholms (SPD) vom Amt des Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein – der Endpunkt der sogenannten Barschel-Affäre – setzte die Redaktion der Titanic eine Fotografie des Gesichts des grinsenden Björn Engholm auf ein Bild, das weltweite Verbreitung fand und den Leichnam des CDU-Poli-

818 Schmidt, Titanic. Die verbotenste Zeitschrift Deutschlands, in: Folckers/Solms (Hrsg.), Risiken und Nebenwirkungen. Komik in Deutschland, 1996, S. 176.

819 Vgl. Kap. 3, B., I.

tikers Uwe Barschel in der Badewanne des Genfer Hotels „Beau Rivage“ zeigt, und unterschrieb die Montage mit den Worten „Sehr komisch, Herr Engholm!“. Björn Engholm war damals auf Grund einer Falschaussage vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuss zur Aufklärung der Barschel-Affäre 1987 von allen politischen Ämtern zurückgetreten. Es hatte sich nämlich der Eindruck erhärtet, dass er selbst in die Affäre verwickelt sei. Engholm klagte dennoch gegen die Titanic wegen Verletzung seines Persönlichkeitsrechts. Sowohl das LG Hamburg als auch das OLG Hamburg entschieden zugunsten der beklagten Titanic.⁸²⁰ Für die damaligen Verhältnisse und vor allem für ein Magazin mit einer nur kleinen Druckauflage fiel das angesetzte Schmerzensgeld von DM 40.000,- hoch aus.⁸²¹ Diese – die Existenz der Titanic gefährdende – Entscheidung mag gerade vor dem Hintergrund der Tatsache überraschen, dass es sich bei der Fotomontage um eine Satire in einem als solchen ausgewiesenen Satire-Kontext handelt.

Die Titanic weist sich selbst – bereits durch den Untertitel der Zeitschrift – in eindeutiger Weise als Satiremagazin aus, der Leser rechnet also schon im Vorfeld mit Beiträgen satirischen Inhalts. Hier liegt ein gravierender Unterschied zu den Werken von Klaus Staeck, dessen Plakate mit ihrer Präsentation im öffentlichen Raum nicht für einen eindeutigen Satire-Kontext geschaffen wurden. Da die Wirkung von Satire unmittelbar vom Rezipienten abhängt, ist also die Fehleranfälligkeit des Satireverständnisses in der Titanic weitaus niedriger. Auch die für die Satire typischen Formen der Übertreibung, Überzeichnung oder Zuspitzung sollten in einem Magazin, in dem ausnahmslos jeder Beitrag mit diesen Stilmitteln arbeitet, nicht überraschen.

Allerdings zeigt der Vergleich der Arbeiten von Staeck und den Beiträgen in der Titanic auch Gemeinsamkeiten auf: Ähnlich wie das Werk von

820 OLG Hamburg, 9.12.1993, 3 U 170/93, NJW-RR 1994, S. 1373–1375; LG Hamburg, 26.12.1993, 324 O 511/93, AfP 1994, S. 64–68; OLG Hamburg, 15.9.1994, 3 U 296/93, WRP 1994, S. 889–895. Es ist auf die – wie es im Urheber-, Medien- und Presserecht bekannt ist – Strenge der Hamburger Gerichte zu verweisen. Viele der äußerungsrechtlichen Entscheidungen der Hamburger Gerichte wurden vom BGH aufgehoben. So z.B. BGH, 5.6.2008, I ZR 96/07, NJW 2008, S. 3782 – zerknitterte Zigarettenschachtel; BGH, 12.11.2009, VI ZR 226/08, GRUR 2010, S. 458 – heute wird offen gelogen; BGH, 16.1.2018, VI ZR 498/16, NJW 2018, S. 2882.

821 Zu dem zu zahlenden Schmerzensgeld kamen noch die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten hinzu. Das zugesprochene Schmerzensgeld zählte damals zu den höchsten im Äußerungsrecht, vgl. auch N.N., Björn Engholm, Der Spiegel, 23.10.1995, <https://www.spiegel.de/spiegel/print/d-9224278.html>.

Staeck mit den gegen ihn angestrengten Prozessen von ihm zu einem Gesamtkunstwerk verwoben wurde, sind die Gerichtsverfahren gegen die Titanic auch zu einem maßgeblichen Teil der Geschichte des Magazins geworden. So waren die rechtlichen Streitigkeiten u.a. auch Gegenstand der Ausstellung „40 Jahre TITANIC“ von 2019, die anlässlich des 40-jährigen Bestehens der Satirezeitschrift im Frankfurter Caricatura Museum für komische Kunst ausgerichtet wurde.⁸²²

B. Die Satire-Fernsehsow

Ein ähnlich eindeutig der Satire zugeschriebenes Medium ist das der Satire-Fernsehsow. Aus diesem Kontext stammen die drei im Folgenden aufgeführten Beispiele rechtlicher Auseinandersetzungen, deren nähere Betrachtung sich auch insofern als weiterführend darstellen, da die Verfahren aktuell sind, bzw. nur wenige Jahre zurückliegen.

I. Das „Schmähgedicht“: Die Satire um der Satire willen

Dieses von dem Satiriker Jan Böhmermann vorgetragene Gedicht besteht aus einer Aneinanderreihung vulgärer Ausdrücke aus dem Fäkalbereich mit starken sexuellen Bezügen und Gewaltbegriffen, die in Bezug zu Recep Tayyip Erdoğan, dem Präsidenten der Republik Türkei, gesetzt werden. Das Gedicht war in einem Teil der ZDFneo-Show „Neo Magazin Royale“ über den türkischen Präsidenten und dessen Verhältnis zur Meinungsfreiheit eingebettet. Darin wollte Böhmermann veranschaulichen, dass unter der Präsidentschaft Erdoğan's eine freie Meinungsäußerung nicht mehr möglich sei. Ferner war das Gedicht aber auch Antwort auf das Lied „Erdowie, Erdowo, Erdogan“. Dieser Song, zwei Wochen zuvor in der Satiresendung Extra 3 des NDR vom 17. März 2016 ausgestrahlt, hatte bereits diplomatische Auseinandersetzungen mit der Türkei, die eine Löschung des Liedes aus der Mediathek des öffentlich-rechtlichen Senders einforderte, ausgelöst. Jan Böhmermann wertete diese erste Reaktion der Türkei als stark übertrieben, da ihm der Text des Extra 3-Liedes als harmlos erschien, und setzte mit dem Schmähgedicht nach. Eingeleitet und wiederholt unterbrochen wurde der Vortrag des Gedichts mit Ausführungen, dass man

822 40 Jahre TITANIC. Die endgültige Titel-Ausstellung, Caricatura Museum für komische Kunst Frankfurt, 3.10.2019–2.2.2020.

mit diesem Gedicht zeigen wolle, wie in Deutschland eine unzulässige Schmähkritik aussehen könnte.

Unüblicher Weise kam es im Wege der mittlerweile aufgehobenen Strafverfolgungsermächtigungsnorm § 103 StGB auch zu einem Strafprozess wegen Beleidigung, der parallel zum Zivilprozess gegen Jan Böhmermann in Sachen des Schmähgedichts angestrengt wurde.⁸²³ Letztlich hatte die Staatsanwaltschaft das Verfahren aber nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da fraglich war, ob überhaupt der objektive Tatbestand erfüllt ist, aber vor allem ein Vorsatz Böhmermanns nicht nachgewiesen werden konnte.⁸²⁴ Im zivilrechtlichen Prozess musste in Bezug auf die Satire entschieden werden, ob es sich bloß um eine Aneinanderreihung von Formalbeleidigungen handele, die zu einer nicht gerechtfertigten Persönlichkeitsrechtsverletzung führen würde, oder, ob das Gedicht auch im Wege dieser „quasi-edukatorischen“⁸²⁵ Einbettung eine geschützte Meinung äußere. Im Beschluss der einstweiligen Verfügung heißt es noch, dass das Gedicht „zweifelsohne eine Satire“⁸²⁶, aber auch „zweifelsohne schmähend und ehrverletzend“⁸²⁷ sei. Im Hauptsacheverfahren war das Gericht zwar dann nicht mehr ganz ohne Zweifel, nahm zwischen der Kunst- und Meinungsfreiheit auf der einen Seite und dem Persönlichkeitsrecht auf der anderen Seite eine Abwägung vor und kam trotzdem zu dem gleichen Ergebnis: Das Gedicht beinhalte teilweise rechtswidrige Passagen.⁸²⁸ Solche wären gerade diese mit besonders starken sexuellen Bezügen. Für die getrennte Prüfung der einzelnen Verse des Gedichts, für das Offenlassen, welches Grundrecht zugunsten Böhmermanns eingreife, und für ein vermeintliches Verkennen der starken Fiktionalität und Absurdität, steht diese Entscheidung in Kritik.⁸²⁹ Darüber hinaus wird dem Gericht vorgeworfen, den angelegten Maßstab von Entkleiden des Aussagekerns und der getrennten Prüfung von Aussagekern und Einkleidung sowie die Kriterien, die für die Abwä-

823 Der Fall löste neben der Frage nach der Satire auch eine Diskussion um die Frage, ob sich Böhmermann der Beleidigung strafbar gemacht hat, um die Strafverfolgungsermächtigungsnorm § 103 StGB und die generelle rechtspolitische Frage, ob der Staat an einer Rechtsnorm festhalten soll, die er für obsolet und nicht mehr erforderlich hält. Vgl. zur rechtspolitischen Frage den Aufsatz *Heinke*, ZRP 2016, S. 121–122.

824 StA Mainz, 4.10.2016, 3113 Js 10220/16. Vgl. zur strafrechtlichen Bewertung *Kühling*, FS Kirchberg 2017, S. 111–126 m.w.N.

825 *Fahl*, ZUM 2016, S. 313, 316; *Kühling*, ebd., S. 115 m.w.N.

826 LG Hamburg, 17.5.2016, 324 O 255/16, ZUM 2016, S. 774, 775.

827 LG Hamburg, ebd., S. 775.

828 LG Hamburg, 10.2.2017, 324 O 402/16, BeckRS 2017, 101443, Rn. 33–42.

829 so z.B. *Hoßbach*, ZUM-RD 2017, S. 417 f.; *Hermann*, AfP 2017, S. 177, 181.

gung von Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrecht entwickelt wurden, entweder nicht gerecht zu werden oder wie beispielsweise die Idee der Reizüberflutung vollständig unbeachtet zu lassen.⁸³⁰

Trotz aller gesellschaftlicher und in den juristischen Fachzeitschriften geäußerten Kritik wurde das Urteil des LG und so auch dessen getrennte Prüfung, die eine teilweise ungerechtfertigte Persönlichkeitsrechtsverletzung feststellte, vom OLG Hamburg bestätigt.⁸³¹ Das Gericht will auch aus der edukatorischen Einbettung heraus die Persönlichkeitsrechtsverletzung mit dem Argument nicht rechtfertigen, denn es handele sich nicht um eine „vorlesungs- oder seminarähnliche Demonstration möglicher Arten von Meinungsäußerungen, sondern [um] eine konkret auf den Kläger bezogene Kritik an dessen Person, die in Form einer Anhäufung zuvor als unerlaubt charakterisierter Beschimpfungen erfolgt.“⁸³² Für eine ausführliche Besprechung dieser Entscheidungen kann auf die entsprechenden Aufsätze verwiesen werden.⁸³³

Die Revision zum BGH war nicht zugelassen worden, die Nichtzulassungsbeschwerde am BGH wurde abgewiesen.⁸³⁴ Eine Verfassungsbeschwerde Böhmermanns ist laut der Presseberichterstattung hingegen am BVerfG anhängig.⁸³⁵ Für diesen Fall, in dem Satire genutzt wird, um zu zeigen, was Satire und deren Grenze – die Schmähkritik – ausmacht, bleibt insofern auf die Klärung durch das BVerfG zu warten.

II. „Nazi-Schlampe“: Die Satire als Argument

Alice Weidel wurde am 23. April 2017 zur Spitzenkandidatin der Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) gewählt. In ihrer Dankesrede forderte die Politikerin, dass die Mitglieder der AfD sich als „Demokraten und

830 *Hofbach*, ebd; Vgl. zu den Kriterien hier Kap. 3, E., III.

Es ließe sich auf die Form der Satire ein Blick werfen. Ein Gedicht ist eine literarische Ausdrucksform und es darauf hingewiesen, dass gerade ein Schmähgedicht geschichtlich mit der Satire verbunden ist, bedenkt man, dass das römische Spottgedicht von der Wissenschaft als eine historische Grundlage der Satire begriffen wird. Vgl. dazu Kap. 2, D., I.

831 OLG Hamburg, 15.5.2018, 7 U 34/17, BeckRS 2018, S. 8374.

832 OLG Hamburg, ebd., Rn. 33.

833 Götting/Schertz/Seitz/Hösch, Handbuch Persönlichkeitsrecht, § 21, Rn. 10; *Fahl*, NStZ 2016, S. 313, 318; *Fajbender*, NJW 2019, S. 705, 709; *Rusch/Becker*, AfP 2016, S. 201, 204; *Hofbach*, ZUM-RD 2017, S. 417–419, jeweils m.w.N.

834 BGH, 30.7.2019, VI ZR 231/18.

835 BVerfG, 1 BvR 2026/19.

Patrioten nicht den Mund verbieten lassen“ sollten und „politische Korrektheit auf den Müllhaufen der Geschichte“ gehöre.“⁸³⁶ Darauf reagierte Christian Ehring in der Sendung „extra 3“ vom NDR am 27. April 2017 mit den Worten: „Jawoll, Schluss mit der politischen Korrektheit. Lasst uns alle unkorrekt sein. Da hat die Nazi-Schlampe doch recht. War das unkorrekt genug? Ich hoffe.“⁸³⁷

Alice Weidel wendete sich gegen die Äußerung „Nazi-Schlampe“ und machte einen Unterlassungsanspruch geltend.⁸³⁸

Diese umstrittene Äußerung enthält zum einen das Wort „Nazi“ und zum anderen den Begriff „Schlampe“, zwei Ausdrücke, die für sich genommen und erst recht in der Kombination geeignet sind, jemanden in seiner Persönlichkeit herabzusetzen. Erst wenn die mehrminütige Sendungssequenz, also der Gesamtzusammenhang in der Wertung berücksichtigt wird, lässt sich die Aussage einordnen. Wie das LG Hamburg dann auch ausführt, nimmt der Moderator Christian Ehring ausdrücklich Bezug auf die Äußerung von Alice Weidel, dass politische Korrektheit auf den Müllhaufen der Geschichte gehöre. Er wählt gezielt eine bereits wegen der besonders scharfen Wortwahl im Allgemeinen politisch – und auch allgemein in der Gesellschaft – nicht akzeptierte Formulierung, um zu zeigen, wohin eine solche Forderung der Antragstellerin führen könne.⁸³⁹ Dem Zuschauer wird auch deutlich, dass sie keinen Anlass für die Bezeichnung als „Schlampe“ gegeben hatte. Ganz im Gegenteil wurde vor dem umstrittenen Satz in der Sendung betont, dass Frau Weidel in einer festen Partnerschaft mit zwei Kindern lebe. Gerade der promiskuitiven Konnotation des Begriffs wurde insofern entgegengesteuert. Einen Vergleich mit der Entscheidung zum „Schmähgedicht“ von Jan Böhmermann lehnt das Gericht jedoch in einer knapp gehaltenen Formulierung ab, die besagt, dass die beiden Fälle sich in ihrer Schwere erheblich unterscheiden würden.⁸⁴⁰

Der Fall Alice Weidel ist ein gutes Beispiel für die Möglichkeit, dass eine satirische Äußerung selbst zu einem Argument werden kann, das gegen die Aussage des Klägers, hier die AFD-Politikerin Alice Weidel, vorgebracht werden kann. Wie eine detaillierte Betrachtung zeigt, nutzt der Satiriker nämlich nichts anderes als ein *argumentum ad absurdum*, um der

836 Rede von Dr. Alice Weidel zum 6. ordentlichen Bundesparteitag, 26.4.2017, ab 07.54 min, <https://www.youtube.com/watch?v=fC7oAUZRNMU&t=7m47s>.

837 <https://www.youtube.com/watch?v=RSZcZZF-Vg>.

838 Vgl. LG Hamburg, 11.5.2017, 324 O 217/17, ZUM-RD 2017, S. 630.

839 LG Hamburg, ebd., Rn. 11. Vgl. auch für eine etwas ausführlichere Besprechung des Urteils die Anmerkung *Klobusch*, ZUM-RD 2017, 631–633.

840 LG Hamburg, 11.5.2017, 324 O 217/17, ZUM-RD 2017, S. 631, Rn. 19.

– für ihn aberwitzig anmutenden – Forderung, die politische Korrektheit abzuschaffen, zu begegnen. So ließe sich auch vertreten, dass die Ansicht des Satirikers durch die Klage der Politikerin eher bekräftigt wurde. Denn ohne politische Korrektheit käme es zu einer unerwünschten Verrohung der Sprache, die zutiefst beleidigende Ausdrücke, wie zum Beispiel „Nazi-Schlampe“ erst ermögliche.

III. „Darf ich zuspitzen“: Der Kontextbezug

In der Satiresendung „Die Anstalt“ des ZDF vom 29. April 2014 beschäftigten sich die Kabarettisten Max Uthoff und Claus von Wagner mit dem Thema Sicherheitspolitik und hinterfragten die Unabhängigkeit der journalistischen Meinungsbildung. In einem Dialog verwendeten sie zur Veranschaulichung – wie es im Laufe der vorhergehenden Folgen dieser Sendung bereits zu einem festen Format geworden war – ein Whiteboard, auf welchem die Teilhabe von Journalisten an NATO-freundlichen, sicherheitspolitischen Netzwerken, Thinktanks, Organisationen wie der Atlantik-Brücke oder des German Marshall Fund of the United States und insofern die mangelnde Unabhängigkeit der in Frage stehenden Journalisten, grafisch veranschaulicht wurde. Am unteren Rand der Schautafel befanden sich Bilder einer Reihe bekannter Journalisten, unter anderem die Fotografien eines Mitherausgebers sowie eines Journalisten der deutschen Wochenzeitung „Die Zeit“. Der Herausgeber wurde auf dem Whiteboard mit acht der zwölf genannten Organisationen in Verbindung gebracht, der Journalist mit drei Netzwerken. Im dialogischen Rednerwechsel wurden die abgebildeten Journalisten und Organisationen knapp vorgestellt und die jeweilige Teilhabe angerissen.

Die beiden „ZEIT“-Mitarbeiter gingen gegen die Verbreitung im einstweiligen Rechtsschutzverfahren vor. In den beiden parallellaufenden Verfahren erwirkten die Journalisten jeweils, dass das ZDF nicht mehr verbreiten durfte, dass der Herausgeber mit acht der genannten Organisationen verbunden sei.⁸⁴¹ Die Organisationszugehörigkeit von acht bzw. drei Organisationen ergaben sich aus der Anzahl der Linien, mit denen auf dem Whiteboard die Personen mit den Organisationen in verbunden wurden. Im Falle des Journalisten ging es im Kern um die Teilhabe an dem Projekt „Elemente einer außenpolitischen Strategie für Deutschland“, welches durch den German Marshall Fund of the United States (GMF) und

841 Vgl. BGH, 10.1.2017, VI ZR 561/15.

der Stiftung Wissenschaft und Politik (SWP) initiiert sowie durchgeführt wurde und in welchem ein Strategiepapier erarbeitet wurde. Am 31. Januar 2014 hielt der ehemalige Bundespräsident Joachim Gauck eine Rede vor der Münchner Sicherheitskonferenz, in welche die Gedanken des Strategiepapiers einfließen. Über diese Rede schrieb der benannte Journalist in einem gemeinsam mit einem weiteren Autor verfassten Artikel für die „ZEIT“. Darin befasste er sich wohlwollend mit der Rede und berichtete – zur Erläuterung der Vorgeschichte des „Kurswechsels“ – über die Arbeit der Strategiegruppe. Seine eigene Teilnahme an dem Projekt legte er in diesem Artikel nicht offen.⁸⁴² Dies führte letztlich zu einer bundesweiten Diskussion über die journalistische Berufsethik und die Grenzziehung zwischen politisch-beratender und journalistischer Tätigkeit.⁸⁴³ Der Journalist strengte die Klage insofern wegen der Aussagen der Kabarettisten an, dass er Mitglied, Beirat oder Vorstand von drei Organisationen sei und dass er „im Zusammenhang mit der Rede des Bundespräsidenten Gauck vor der Münchner Sicherheitskonferenz für den Bundespräsidenten geschrieben [habe]“.⁸⁴⁴

Nachdem das LG Hamburg der Klage des Journalisten gegen die Satirensendung nur teilweise stattgab und die Klage des Herausgebers abwies, entschied das Hamburger OLG in beiden Fällen vollständig zulasten des Satireformats des ZDF. Der BGH hingegen hob in beiden Fällen die Berufungsurteile in allen Punkten auf⁸⁴⁵ und bezog sich in beiden Entscheidungen zunächst auf die für die satirische Äußerung herausgearbeitete Herangehensweise, nach der der zugrundeliegende Aussagekern von seiner satirischen Verzerrung, Verfremdung und Überspitzung zu befreien sei.⁸⁴⁶ Dieser gewonnene Aussagekern und die satirische Einkleidung sind anschließend getrennt und mit entsprechend unterschiedlichen Maßstäben zu überprüfen, wobei gerade die Bewertung der Einkleidung unter weniger strengen Prämissen zu erfolgen habe als die Bewertung des Aussagekerns.⁸⁴⁷ Dieses Vorgehen des BGH steht mit der ständigen

842 BGH, 10.1.2017, VI ZR 561/15; BGH, 10.1.2017, VI ZR 562/15, NJW 2017, S. 1617.

843 S. BGH, 10.1.2017, VI ZR 562/15, NJW 2017, S. 1618. Vgl. zur gesellschaftlichen Diskussion beispielsweise zusammenfassend: *Klöckner*, Leitartikler und Machteliten, Telepolis, 23.5.2014.

844 BGH, 10.1.2017, VI ZR 562/15, NJW 2017, S. 1618.

845 Vgl. auch zur Prozessgeschichte BGH, 10.1.2017, VI ZR 561/15; BGH, 10.1.2017, VI ZR 562/15, NJW 2017, S. 1617, 1618.

846 BGH, ebd., S. 1618, Rn. 14; BGH, 10.1.2017, VI ZR 561/15, Rn. 12.

847 BGH, ebd.; BGH, ebd.

Rechtsprechung, wie es schon im dritten Kapitel ausgeführt wurde, im Einklang.

Ferner stellt der BGH klar, dass es für die rechtliche Beurteilung, sofern der satirische Beitrag eine unrichtige Tatsachenbehauptung enthält, zu berücksichtigen sei, ob für den Empfänger erkennbar sei, dass es sich dabei um eine für die Satire typische Verfremdung oder Übertreibung handle, er sie also für seine Meinungsbildung bewertend einordnen könne, oder ob er vielmehr zu der irrigen Einschätzung kommen könne, die Aussage sei tatsächlich wahr.⁸⁴⁸ Nur eine Satire, die man als solche zuordnet, kann verstanden werden. Hier machen die Kabarettisten gerade durch die Einleitung „Darf ich zuspitzen“ den Rezipienten auf die Verfremdung in Form der Verkürzung auf die satirische Einkleidung aufmerksam. Auch lassen sich einzelne Aussagen des Dialogs nicht isoliert betrachten. In der Zusammenschau der Dialogteile wird die Kritik deutlich, der einzelne Satz kann dabei verkürzt oder eben zugespitzt sein.⁸⁴⁹

Die Stärke dieser Entscheidungen wird darin gesehen, dass der BGH den Gerichten für künftige Verfahren relativ klare Anknüpfungspunkte zur Erfassung des objektiven Sinngehalts von Äußerungen im Rahmen eines satirischen Beitrags an die Hand gebe.⁸⁵⁰

C. Zwischenfazit

Dem unterschiedlichen Medium geschuldet, ergeben sich auch Unterschiede in der Wirkung der Satire, die bei einer Beachtung von werk- bzw. satirebezogenen Maßstäben durchaus relevant werden.

Erstens handelt es sich bei einer Satirezeitschrift und einer Satiresendung um ein eindeutiges der Satire zugeschriebenes Medium. Der Rezipient erwartet eine satirisch eingekleidete und so eben auch überzeichnete Kritik an einem bestehenden Missstand oder Ungleichgewicht. Damit eng verwandt ist die Tatsache, dass die genannten Fernsehshows und das ge-

848 BGH, ebd. und BGH, 10.1.2017, VI ZR 561/15, Rn. 12, jeweils mit Verweis auf BVerfG, 14.2.2005, 1 BvR 240/04, GRUR 2005, S. 500, 501 – satirische Fotomontage, vgl. dazu auch Kap. 3, B., I.

849 BGH, 10.1.2017, VI ZR 562/15, NJW 2017, S. 1617, 1619, Rn. 17.

850 So z.B. die beiden Münchner Richter am Landgericht Grau und Bose in ihrer Entscheidungsanmerkung zum besprochenen Fall, Anm. zu BGH NJW 2017, S. 1617, 1620. Von der Literatur wird der Entscheidung jedoch vorgeworfen, dass die werkspezifischen Besonderheiten dieser Satire zu kurz kommen. *Braunneck*, ZUM 2017, S. 432 f.

druckte Satiremagazin in der Regel auch nur von einem „satirewilligen“ Rezipienten konsumiert wird. Dieser setzt sich der Satire bewusst und voller Neugier und Erwartung aus. Ein homogenes Zusammenspiel von Satire und Publikum dieser Art findet bei der Rezeption der Politsatire-Plakate von Staeck nicht statt. Seine Satire agiert im öffentlichen Raum: Die konkurrierenden Plakate bewerben Produkte, die vorbeilaufenden Passanten reagieren und rezipieren eher zufällig, wahrscheinlich sogar irritiert, da sie sich ja gar nicht auf Satire eingestellt haben.

Zweitens steht bei satirischen Fernsehformaten das gesprochene Wort im Vordergrund. Dieses ist flüchtig, kurzweilig und durch die Vielzahl an audiovisuellen Sinnesindrücken, die durch einen Schnitt von Ton und Bild, der meistens in knappen Sequenzen durchgeführt wird, verstärkt werden, für den Rezipienten auch deutlich schwieriger aufzunehmen als das statische und allein mit dem Auge wahrzunehmende Plakat. Der durchschnittliche Betrachter eines Plakats wird insofern nicht alle Details in der Schnelle wahrnehmen.

In dem Fall zur Kabarettssendung „Die Anstalt“ 29. April 2014 stellt der BGH ganz in diesem Sinne klar, dass der durchschnittliche und verständige Zuschauer, wenn man die satirische Verkürzung außer Acht lasse, erkenne, worin die Kritik liege. Angesichts der Vielzahl der auf einen Moment verdichteten Eindrücke entnehme der verständige Zuschauer der von ihrer satirischen Einkleidung befreiten Darstellung nur die – als solche ja zutreffende – Aussage, es bestünden überhaupt wie auch immer geartete Verbindungen zwischen den Abgebildeten und den in der Sendung genannten Organisationen.⁸⁵¹

Wurden die erstgenannten Entscheidungen („Schmähgedicht“ und „Nazi-Schlampe“) mit dem Argument kritisiert, dass die Prüfung der Satire nach dem Maßstab der Entkleidung des Aussagekerns und der anschließenden getrennten Prüfung von Aussagekern und Einkleidung nicht gerecht wurde, gilt die letztgenannte Entscheidung zur Sendung „Die Anstalt“ eher als hilfreich für die Prüfung von satirischen Äußerungen.

⁸⁵¹ Vgl. BGH, 10.1.2017, VI ZR 561/15; BGH, 10.1.2017, VI ZR 562/15, NJW 2017, S. 1617, 1618.